

Allgemeine Geschäftsbedingungen der L&S Deutschland GmbH

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen mit den Kunden der Fa. L&S Deutschland GmbH - nachfolgend als L&S bezeichnet. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen sind unwirksam, auch wenn L&S nicht ausdrücklich widersprüchlich oder vorbehaltlos Leistungen erbringt.

2. Vertragsabschluss

Angebote sind stets freibleibend.

Der Besteller hat bei Bestellungen Abweichungen zu den L&S Angeboten stets besonders kenntlich zu machen. Sämtliche Bestellungen werden erst durch eine Auftragsbestätigung von L&S in Textform wirksam, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Eine Auftragsbestätigung im EDI-Format reicht insoweit aus. Ausfallmuster werden grundsätzlich gegen Berechnung geliefert. Abbildungen, Maße und Gewichte sind stets nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.. Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preise

Preisangebote sowie bestätigte Vertragspreise verstehen sich stets zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Die Preise gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ab Werk (EXW, Incoterms 2020), Daimlering 34, 32289 Rödighausen, und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Anfahrkosten nicht ein. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere Kosten für Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Bei Kleinaufträgen bis zu einem Wert von 100,00 € berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von 15,00€.

4. Lieferungen

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die L&S, trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt, nicht abwenden konnte - auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten - soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, sowie Ausschuss eines Werkstückes. Wird durch die vorgenannten Ereignisse eine Lieferung der Leistung unmöglich, so wird L&S von der Lieferverpflichtung befreit, ohne dass der Besteller Schadensersatz verlangen kann.

Vereinbarte Liefertermine gelten nur dann, wenn der Besteller von ihm zu beschaffende Freigaben und Unterlagen rechtzeitig beibringt und Anzahlungen rechtzeitig leistet.

Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Zustand geliefert werden, weil eine technische Weiterentwicklung stattgefunden hat, so ist L&S berechtigt, die weiterentwickelte Version zu liefern. L&S ist jederzeit zur Lieferung von Teilmengen berechtigt.

5. Entsorgung von Verpackungsmaterial und Materialaltbeständen

L&S ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen. L&S übernimmt ebenso keine Entsorgung von Materialaltbeständen und Elektronikschrott. Etwaige L&S nach

§ 19 ElektroG als Hersteller treffende Pflichten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen L&S und dem Besteller übernimmt der Besteller auf seine eigenen Kosten.

Der Besteller verpflichtet Dritte, an die er von L&S erworbene Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt und bei denen es sich nicht um private Haushalte handelt, vor jeder Weitergabe vertraglich dazu, dass der jeweilige Dritte die weitergegebenen Elektro- und Elektronikgeräte nach Nutzungsbeendigung unverzüglich nach Maßgabe sämtlicher hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt. Der Besteller stellt sicher, dass die vorbezeichneten Dritten ihrerseits weiteren Personen, an die sie Elektro- und Elektronikgeräte weitergeben und bei denen es sich nicht um private Haushalte handelt, vor der jeweiligen Weitergabe vertraglich die in diesem Absatz genannten Pflichten auferlegen.

Unterlässt der Besteller die im vorstehenden Absatz bezeichneten vertraglichen Verpflichtungen Dritter, hat er die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Besteller stellt L&S hiermit vom sämtlichen im Zusammenhang mit den aus § 19 ElektroG folgenden Pflichten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen L&S und dem Besteller frei. Weitere Ansprüche und Rechte von L&S wegen einer Verletzung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten des Bestellers bleiben unberührt.

6. Versand

Für den Gefahrübergang vereinbaren die Parteien EXW, Incoterms 2020. -Bei frachtfreier Lieferung geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten an den Besteller Ober. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller Ober. L&S ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei dem zuständigen Zusteller zu veranlassen und L&S zu benachrichtigen.

7. Zahlungen

Alle Forderungen sind mit Erteilung der Rechnung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig. L&S ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt L&S spätestens mit der Auftragsbestätigung. Sämtliche offenen Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.

Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, entfallen sämtliche eingeräumte Zahlungsziele und sämtliche noch offenen Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, der Besteller hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Die Zahlungen sind in Euro kostenfrei auf das von L&S bezeichnete Konto zu überweisen, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall Abweichendes. Die Zahlung gilt dann als rechtzeitig geleistet, wenn der Betrag vorbehaltlos dem Bankkonto gutgeschrieben ist.

a. Schutzrechte

L&S behält sich an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung von L&S Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen der L&S sofort zurückzugeben. Werden bei der Anfertigung der Produkte nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser die L&S von sämtlichen Ansprüchen frei

9. Werkzeuge

Sofern für die Ausführung des Auftrags ein Spezialwerkzeug erforderlich ist, stellt der hierfür dem Besteller in Rechnung gestellte Betrag stets nur einen Teil der Gesamterstellungskosten des Werkzeuges dar. Durch Bezahlung dieses Werkzeugkostenanteils erwirbt der Besteller kein Eigentumsrecht - auch kein anteiliges - an dem Werkzeug. Dies bleibt stets ausschließliches Eigentum der L&S. Werkzeugkosten sind spätestens bei Vorlage der Ausfallmuster zur Zahlung fällig.

10. Eigentumsvorbehalt

Die L&S behält das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher - egal aus welchem Rechtsgrund entstandenen - Haupt- und Nebenforderungen der L&S gegen den Besteller (einschließlich Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis). Dies gilt auch bei erst künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für die L&S vor, ohne dass für die L&S hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht der L&S gehörenden Waren, steht der L&S der dabei entstehende Miteigentumsanteil an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei L&S eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o.g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an L&S. L&S ist berechtigt, die in ihrem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Der Besteller hat hierzu Mitarbeitern von L&S jederzeit Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung zu versichern und diese auf Verlangen von L&S auf eigene Kosten getrennt zu lagern und deutlich als Eigentum von L&S zu kennzeichnen. Die aus der Versicherung der Ware entstehenden Forderungen gegenüber dem Versicherer, tritt der Besteller sicherheitshalber in vollem Umfang an L&S ab. Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Zu anderen Verfügungen der Ware oder des Endproduktes, insbesondere der Verpfändung oder Sicherungsoverbreitung, ist er nicht berechtigt.

Alle Forderungen und Rechte mit allen Nebenrechten aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an L&S ab. L&S nimmt die Abtretung hiermit an. Wird Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zusammen mit nicht L&S gehörenden Waren veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Nebenforderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. L&S nimmt die Abtretung hiermit an. L&S ermächtigt den Besteller, die abgetretenen Forderungen auf Rechnung von L&S, aber in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Auf Verlangen von L&S hat der Besteller die Schuldner der an L&S abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen und die Einsichtnahme in seine Bücher und Rechnungen zu gestatten. Auf Verlangen von L&S ist der Besteller darüber hinaus verpflichtet, seinem Schuldner die Abtretung seiner Forderungen an L&S bekanntzugeben.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz - sowie gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bestellers - erlischt das Recht auf Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Umwidmung sowie zur Verbindung oder Vermischung der Ware oder ihrer Endprodukte. In diesem Fall erlischt auch die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. L&S ist dann berechtigt, die sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Waren zu verlangen. Wird dieser Herausgabeanspruch geltend gemacht, so gestattet der Besteller L&S hiermit unwiderruflich, die im Eigentum von L&S stehenden Waren an sich zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Waren befinden. Darüber hinaus ist L&S berechtigt, die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware oder des Endproduktes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

L&S verpflichtet sich, die ihr zustehende Sicherung insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.

11. Gewährleistung

Für die Rechte des Bestellers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten

(§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Gewährleistungsrügen irgendwelcher Art sind binnen der gesetzlichen Fristen schriftlich geltend zu machen.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat L&S nach ihrer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers die Möglichkeit der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung.

Der Besteller hat L&S die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn L&S ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt der Besteller. Die Nacherfüllung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann L&S vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung der Ware. Der Gewährleistungsanspruch verfällt, falls die Produkte einer zweckentfremdeten Bestimmung zugeführt, nachlässig oder fahrlässig bedient oder die entsprechenden Installations- und Bedienungsanweisungen nicht vollständig beachtet wurden.

12. Haftung

L&S haftet bei der Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Besteller nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten betroffen sind. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf. Für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet L&S auch bei einfacher Fahrlässigkeit, dann allerdings nur in Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung aus anderen Gesetzen und aus unerlaubter Handlung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 32289 Rödighausen, Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist ebenfalls 32289 Rödighausen, Bundesrepublik Deutschland. L&S hat das Recht, auch an dem für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der vereinbarten Regelung gekannt hätten.

Rödighausen, 15.06.2020